

Berufsausübung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit betreuungspflichtigen Kindern - erforderliche Änderungen im Beitragswesen und im Pensionssystem

Unterstützungserklärung [HIER](#) bis 8.7.2025 abgeben:

Link: <https://de.surveymonkey.com/r/DQKC2H3>

Executive Summary

a. Ausgangslage

- Frauen verlassen die Anwaltei überdurchschnittlich häufig bereits während oder unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung zur Rechtsanwältin- insbesondere aufgrund der unattraktiven Beitragsstruktur. Auch ein späterer Wiedereinstieg wird durch das Umlagesystem und die fehlende Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten aus anderen Systemen erheblich erschwert.
- Bei einem durchschnittlichen Einstiegsgehalt von € 100.000,00 brutto als selbstständige Rechtsanwältin verbleibt bei einem Abzug sämtlicher Kosten¹ bei Reduktion der Arbeitsleistung auf 50 % ein monatliches Gehalt von netto € 2.115,00 (12 x Jahr).² Dies ist monatlich NETTO um € 1.000,00 weniger als das Gehalt einer in Teilzeit (50%) angestellten Senior Legal Counsel in der Privatwirtschaft (und das obwohl auch alle Absicherungsaspekte wie Kündigungsschutz, Pflegefreistellung, Urlaubsanspruch und Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für die selbstständige Rechtsanwältin nicht bestehen).
- Viele Studienabsolventinnen und -absolventen schließen die Ausbildung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt aufgrund der Möglichkeit eines späteren Wechsels von der Anwaltei in einen anderen Beruf und der Undurchlässigkeit des Pensionssystems von vornherein aus. Für Frauen trifft dies im besonderen Maße zu, weil die (spätere) Vereinbarkeit von Beruf und Familie bereits bei der Berufswahl eine gewichtige Rolle spielt.
- Neben den derzeit diskutierten Bestrebungen zur Einführung einer Karenzierung für Rechtsanwältinnen – die wir ausdrücklich begrüßen – setzt unser Positionspapier bewusst an einem anderen Punkt an: nämlich dort, wo Eltern nach der Geburt eines Kindes entweder gar

¹ Nach dem Auslauf der derzeit vorgesehenen Ermäßigungen aufgrund Kinderbetreuung.

² Zur Berechnung siehe Punkt 2.d.

nicht vollständig aus dem Beruf ausscheiden möchten oder nach der klassischen Karenzzeit in den Berufsalltag zurückkehren, jedoch weiterhin mit erheblichen Betreuungspflichten konfrontiert sind. Für viele selbstständig tätige Anwältinnen ist eine vollständige Karenzierung zudem weder praktikabel noch gewünscht. Unsere Forderung nach einer gestaffelten Beitragserleichterung richtet sich daher gezielt an Eltern, die statt oder im Anschluss an eine Karenzzeit eine flexible und finanziell tragbare Berufsausübung benötigen – und ergänzt somit bestehende oder geplante Karenzmodelle sinnvoll.

b. Kritik an den bestehenden Regelungen

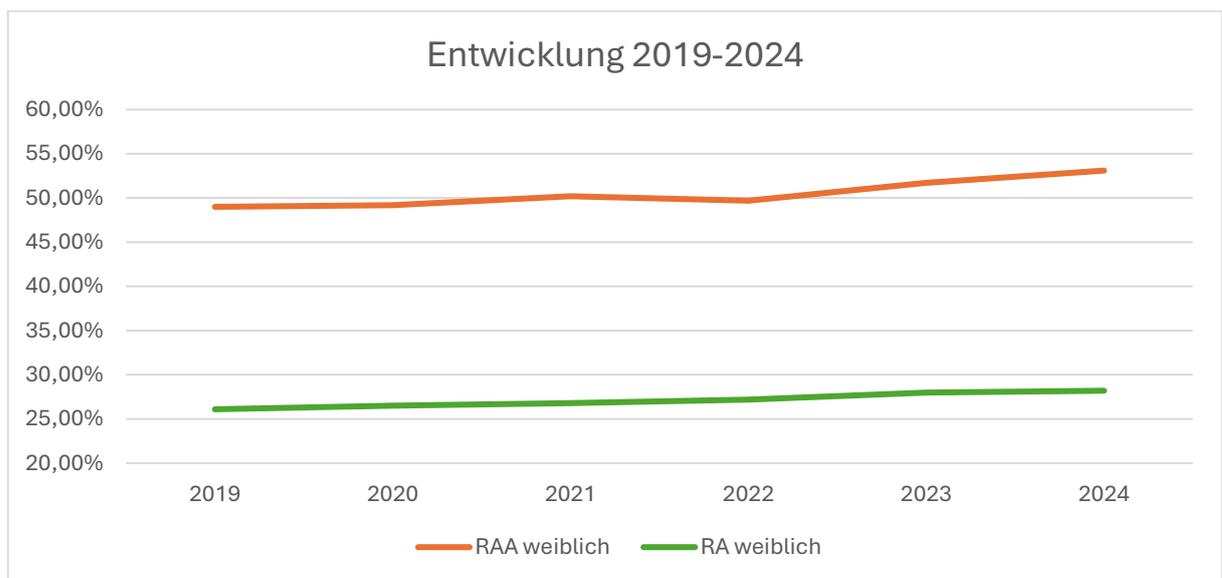
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Kindern, welche bereits älter als ein Jahr sind, können nicht von den Ermäßigungen betreffend den Kammerbeitrag und die Kammerumlage (Teil A) profitieren.
- Es ist keine Aufteilung der Betreuungspflichten zwischen den Eltern, wenn beide Elternteile den Beruf des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin ausüben, möglich.
- Die Regelung geht an der beruflichen Realität vorbei: Betreuungspflichten dauern mehrere Jahre und wirken sich langfristig auf die Berufsausübung aus. Die bestehenden Erleichterungen sind jedoch zeitlich auf maximal 12 (Kammerbeitrag) bzw. 24 Kalendermonate (Teil A) ab Antragstellung beschränkt.
- Rückkehr in die Anwaltei/Kammersystem aus der Privatwirtschaft / öffentlichen Dienst ist unattraktiv, weil keine Möglichkeit der Anrechnung der bisher geleisteten Beiträge besteht. Gleiches gilt vice versa für einen späteren Wechsel von der Anwaltei in die Privatwirtschaft / öffentlichen Dienst.

c. Forderungen

- Erweiterung des Ermäßigungszeitraums bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (7. Geburtstag).
- Antragstellung auch für Eltern, welche bereits ältere Kinder haben und daher nicht unter den derzeitigen Ermäßigungstatbestand (innerhalb eines Jahres ab Geburt ...) fallen, ermöglichen.
- Aliquotierung der Beiträge auf 25 %, 50 % und 75 % mit entsprechend reduzierter Rückkaufmöglichkeit zur Anpassung an die persönlichen Umstände.
- Schaffung von Möglichkeiten zur Anrechnung von Zeiten / Beiträgen zur Pension außerhalb des Kammersystems durch einen Wiedereinstieg / Wechsel.

Stellungnahme

1. Ausgangslage / Problemstellung



- Der Anteil der weiblichen Rechtsanwaltsanwärterinnen stieg von 2019 bis 2024 von 49,0 % auf 53,1 %.
- Im selben Zeitraum erhöhte sich der Anteil weiblicher eingetragener Rechtsanwältinnen jedoch nur von 26,1 % auf 28,2 %.
- Diese langsame Entwicklung zeigt: Trotz annähernd gleicher Einstiegszahlen gelingt es Frauen/wünschen es sich Frauen deutlich seltener, im Beruf zu bleiben oder als Anwältin tätig zu werden. Der Frauenanteil unter den Rechtsanwält:innen steigt derzeit nur um etwa **0,3 %** pro Jahr. Bei gleichbleibender Entwicklung würde eine 50/50 Verteilung – die annähernd dem Frauenanteil der Berufsanwärterinnen entspricht – erst im **Jahr 2097** erreicht.

- Die Betreuungspflicht von Kindern liegt primär oftmals bei der Frau, weshalb diese überdurchschnittlich von den strukturell ungleichen finanziellen Belastungen im Beitragswesen betroffen sind. Dies sind insbesondere:
 - Fixe Kammerbeiträge, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß
 - Hohe Pflichtversicherungsbeiträge, selbst bei Teilzeit oder beruflicher Reduktion durch Betreuungspflichten
- Derzeit gibt es Bestrebungen, ein Modell der Karenzierung für Rechtsanwältinnen einzuführen. Wir begrüßen und unterstützen diese Initiative ausdrücklich, da sie ein wichtiger Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Anwaltschaft ist.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass unser Positionspapier eine andere Phase im Leben berufstätiger Eltern adressiert: nämlich die Zeit nach der klassischen Karenz, wenn der Wiedereinstieg erfolgt, aber weiterhin intensive Betreuungspflichten bestehen. Die Kinderbetreuung endet nicht mit dem ersten oder zweiten Geburtstag eines Kindes. Viele Herausforderungen – etwa unflexible Öffnungszeiten, Krankheitsphasen, fehlende Nachmittagsbetreuung – entstehen erst ab dem Kleinkindalter. Gerade in dieser Zeit ist der Spagat zwischen familiärer Verantwortung und beruflicher Präsenz besonders groß – und strukturell am wenigsten unterstützt.

Zudem ist eine vollständige Karenzierung nicht für alle Rechtsanwältinnen praktikabel oder gewünscht:

- Viele selbstständig tätige Anwältinnen möchten den Beruf nicht vollständig unterbrechen oder
- können dies aus wirtschaftlichen oder mandatsbezogenen Gründen nicht realisieren.

Unsere Forderungen zielen daher auf eine flexible, bedarfsgerechte Beitragserleichterung für Eltern mit Betreuungspflichten nach oder statt der Karenzzeit ab – und ergänzen somit sinnvoll eine mögliche Karenzregelung.

Fazit: Wer den Zugang zum Anwaltsberuf für Eltern – insbesondere Mütter – nachhaltig verbessern will, muss finanzielle Hürden im Beitragswesen strukturell abbauen und das System dem flexiblen ASVG-Schema anpassen und eine Durchlässigkeit der Systeme bewirken.

Ziel dieses Positionspapieres ist es, eine finanziell und fachlich tragbare Lösung für Frauen nach der Geburt eines Kindes sowie für alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen während aufrechter Betreuungspflichten zu erreichen. Es sollen flexiblere Modelle für die Berufsausübung geschaffen werden, damit Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihre Arbeit mit Betreuungspflichten vereinbaren können, ohne dabei unverhältnismäßige finanzielle oder fachliche Belastungen tragen zu müssen.

2. Kritik und Änderungsvorschläge zu den bestehenden Maßnahmen

a. Beitragsermäßigung Kammerbeitrag (§ 12 Beitragsordnung 2026)

- Derzeit ist in § 12 der Beitragsordnung 2026 Folgendes vorgesehen:

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte der Kanzleiabgabe gemäß § 5 Abs 1 lit a ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist nicht möglich.

- Der jährliche (!) Beitrag kann auf EUR 496,00 reduziert werden (von EUR 992,00) – aber nur auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Geburt, Adoption oder Pflegeübernahme eines Kindes.
- **Kritik:**
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Kindern, welche bereits älter als ein Jahr sind, können somit nicht von dieser Ermäßigung profitieren.
 - Die Betreuung kann bei einem Elternpaar bestehend aus zwei Rechtsanwälten nicht gestaffelt aufgeteilt werden, also dass diese die Beitragsermäßigung z.B. nacheinander in Anspruch nehmen unter Berücksichtigung der Höchstdauer (z.B. jeder Elternteil ½ Jahr).
 - Die Regelung geht an der beruflichen Realität vorbei: Betreuungspflichten dauern mehrere Jahre und wirken sich langfristig auf die Berufsausübung aus.
- **Änderungsvorschlag**, wobei die Änderungen unterstrichen und kursiv hervorgehoben werden:

§ 12 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von höchstens 72 (zweiundsiebzig) Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte der Kanzleiabgabe gemäß § 5 Abs 1 lit a ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb 60 Monaten ab Geburt des Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist nicht möglich, jedoch die Inanspruchnahme nacheinander.

b. Beitragsermäßigung Kammerumlage

Auch in der Umlagenordnung 2026 findet sich in § 12 eine Bestimmung zur Beitragsermäßigung aufgrund Kinderbetreuung:

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwätern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

- Bei Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt kann die Beitragshöhe auf das Niveau eines/einer Rechtsanwaltsanwärt:in reduziert werden.
- Das Ausmaß der Ermäßigung kann dabei nicht von der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt gewählt werden, sondern es ist vorgesehen, dass eine Ermäßigung nur auf den Beitrag von Rechtsanwaltsanwätern möglich ist. Problematisch ist hier naturgemäß nicht die Ermäßigung an sich, sondern sich die dadurch ergebende Reduzierung der Beitragsjahre auf das Niveau von Rechtsanwaltsanwärt:innen (also auf ein Viertel).
- Die Ermäßigung ist auf 24 Monate begrenzt.
- **Kritik:**
 - Die Reduktion ist nicht anpassbar – sie erfolgt starr, unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsausmaß, auch wenn jemand bereits deutlich mehr arbeiten könnte und dies auch tut (zB 50% oder 75%) so ist man gezwungen die Reduktion auf 25% in Anspruch zu nehmen oder auf eine Ermäßigung zu verzichten.
 - Sie zwingt die Personen, welche sie in Anspruch nehmen (faktisch wiederum vor allem Frauen), dazu, die Jahre nachzukaufen, da es sonst verunmöglicht wird, die Beitragsjahre zu erreichen.
 - Die zeitliche Begrenzung auf 24 Monate wird dem tatsächlichen Betreuungsbedarf – etwa bis zum Schuleintritt und darüber hinaus – nicht gerecht.
- **Änderungsvorschlag**, wobei die Änderungen *unterstrichen und kursiv* hervorgehoben werden:

§ 12 Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 72 (zweiundsiebzig) Kalendermonaten [auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwätern zu entrichtenden Beitrag] zu ermäßigen. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt im Antrag bekanntgegebenen Beitrag in Prozentsätzen, wobei dieser den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwätern zu entrichtenden Beitrag (25 %) nicht unterschreiten darf. Der Antrag ist innerhalb 60 Monaten ab Geburt des Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines

minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung.

c. Einkommensabhängige Ermäßigung – Teil B (§ 8 Satzung Teil B 2018)

Eine weitere Beitragsermäßigung, welche bei reduziertem Einkommen in Anspruch genommen werden kann, ist jene der einkommensbezogenen Beitragsermäßigung nach § 8 der Satzung Teil B 2018.

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 8. (1) Auf Antrag sind die Beiträge zu ermäßigen, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt

1. 25 000 Euro oder weniger beträgt oder
2. 50 000 Euro oder weniger beträgt oder
3. 75 000 Euro oder weniger beträgt.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen.

(3) Die Beitragsermäßigung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag

1. im Fall des Abs. 1 Z. 1 mindestens 20 Prozent
2. im Fall des Abs. 1 Z. 2 mindestens 40 Prozent
3. im Fall des Abs. 1 Z. 3 mindestens 60 Prozent

des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

(5) Bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung sind Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen.

(6) Die nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung sind entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich mit 01. Jänner anzupassen. Der Anpassung ist die jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 jeweils zum September des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Die erste Anpassung erfolgt mit 01. Jänner 2019. Ausgangsbasis ist der Wert September 2018 des Verbraucherpreisindex 2015.

- Bei Einkommen unter EUR 50.000,00 kann der Beitrag zu Teil B so beispielsweise von EUR 6.900,00 auf EUR 2.760,00 reduziert werden.
- **Kritik:**
 - Diese Regelung betrifft nur Teil B der Versorgungseinrichtung – Teil A mit derzeit EUR 12.108,00 jährlich bleibt voll aufrecht.
 - Damit ist die Erleichterung finanziell kaum spürbar, wenn Eltern aufgrund von Betreuungspflichten Teilzeit arbeiten und sich das Einkommen dadurch reduziert.

d. Veranschaulichung anhand eines Rechenbeispiels

Eine Rechtsanwältin in Wien mit einem Bruttojahreseinkommen von EUR 100.000,00³ reduziert nach der Geburt eines Kindes ihre Berufsausübung auf eine 50 %-Stelle. Damit sinkt ihr Bruttoeinkommen auf EUR 50.000 jährlich. Nach Ablauf der 24 Monate, für die derzeitige Beitragsermäßigungen gelten, sind wieder die vollen Beiträge zu entrichten. Weiter in Anspruch genommen werden kann die Beitragsermäßigung zu Teil B Vorsorgeeinrichtung wobei hier zu beachten ist, dass diese Reduktion sofort wegfällt, sobald das Einkommen auch nur gering über dem Jahresbrutto von 50.000 EUR liegt (Bsp durch einen kleinen Bonus) und sich die Reduktion des Teil B natürlich gravierend auf die Pensionsvorsorge der Rechtsanwältin auswirkt.

Folgende laufende Fixkosten fallen an:

• Kammerbeitrag:	EUR 992,00
• Vorsorge Teil A:	EUR 12.108,00
• Vorsorge Teil B:	EUR 2.760,00
• Privatversicherung (GSVG-Ersatz inkl. Zusatzversicherung ⁴):	EUR 8.340,00
Gesamtabzüge derzeit pro Jahr:	EUR 24.200,00

Nach Abzug dieser Fixkosten verbleiben

EUR 25.800,00

Davon ist die Einkommenssteuer⁵ abzuziehen (jährlich!) ca. EUR 422,00

Es verbleiben netto etwa

pro Jahr EUR 25.378,00

bzw. pro Monat rund **EUR 2.115,00**

³ Marktübliches Bruttojahreseinkommen bei selbstständiger Tätigkeit für eine Kanzlei in Wien.

⁴ Hinsichtlich der Höhe des GSVG Ersatzes wird der Mittelwert zweier beispielhafter Anwältinnen herangezogen (Frau 1: Angelobung Juli 2024 im Alter von 32 460€ mtl. / 5.520€ jährlich, Frau 2: Angelobung im Alter von 37 Jahren, jeweils nach Kind(ern) während Konzipientinnenzeit auf 550€ mtl. / 6.600€ jährlich). Zusätzlich wurde die Privatversicherung bei der UNIQA ergänzt 190€ mtl. / 2.280€ jährlich da diese idR mit dem GSVG Ersatz abgeschlossen wird und ohne dieser Zusatzversicherung der 20% Selbstbehalt des GSVG Ersatzes in die Berechnung einfließen müsste, was sehr individuell und in dieser beispielhaften Rechnung schwer abbildbar ist.

⁵ Sofern kein anders Einkommen vorliegt und bei Inanspruchnahme des 20% pauschalierten Betriebsausgabenabsetzbetrage für Kleinunternehmer:innen.

Dieses ohnehin stark reduzierte Einkommen betrifft eine **selbstständige Tätigkeit**, die keinerlei arbeitsrechtliche Absicherungen bietet und unter erheblichen Einschränkungen der Pensionsvorsorge aufgrund der Inanspruchnahme des reduzierten Beitragssatzes für Teil B.

Es besteht:

- kein Anspruch auf Kündigungsschutz,
- keine Arbeitslosenunterstützung,
- keine Pflegefreistellung,
- kein bezahlter Urlaub,
- kein 13. oder 14. Gehalt,
- kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Damit trägt eine teilzeitbeschäftigte Mutter nicht nur die volle wirtschaftliche Verantwortung, sondern ist auch in ihrer beruflichen und sozialen Absicherung **erheblich schlechter gestellt** als unselbstständig Beschäftigte mit vergleichbarem Einkommen.

Diese Realität steht in krassem Widerspruch zur gesellschaftlich geforderten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vor diesem Hintergrund ist es absolut nicht verwunderlich, dass sich Eltern – und insbesondere Frauen – vermehrt für Berufe in der Wirtschaft, Justiz oder Verwaltung entscheiden. Dort ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nur strukturell besser möglich, sondern oft auch die einzige wirtschaftlich tragfähige Option.

e. Vergleichsrechnung einer Teilzeitbeschäftigung im ASVG-System

Da viele Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwaltsanwärterinnen in den öffentlichen Dienst (Richter, Staatsanwaltschaft) oder in die Privatwirtschaft wechseln, eine Veranschaulichung der finanziellen Belastungen im ASVG-System.

Eine Rechtsanwältin mit Erfahrung von 2 Jahren erhält bei einer großen österreichischen Versicherung ein Jahresbruttogehalt von € 100.000,00 exklusive Bonus und anderen Benefits.

Im ASVG-System werden 22,8 %, wovon 10,2 % auf den Dienstnehmer entfallen, des Bruttogehalts für das staatliche Pensionssystem abgeschöpft. Die Höchstgrenze liegt bei € 6.450 brutto / Monat.

Netto verbleibt der voll pensionsversicherten und auch sonst umfassend abgesicherten Angestellten (siehe Bulletpoints am Seitenanfang) bei einer **Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 50 % (Bruttogehalt von € 50.000,00)** somit € 37.534,35, das entspricht einem **monatlichen Nettoeinkommen von € 3.127,86** (auf 12 Monate aufgeteilt).

Jährlich werden vom Bruttogehalt € 5.022,50 für die Pensionsversicherung einbehalten, das entspricht einer monatlichen Belastung von € 418. Das staatliche System schafft es eine **Äquivalenz** zwischen dem Einkommen und den Beiträgen einerseits aber auch den eingezahlten Beiträgen und der Höhe der späteren Pension herzustellen.

Somit verbleiben einer Teilzeitbeschäftigten Senior Legal Counsel **über netto € 1.000,00 (!) mehr im Monat** als einer teilzeitarbeitenden selbstständigen Rechtsanwältin bei gleichem Bruttojahresgehalt. Hinzu kommen wie bereits erwähnt die wesentlichen Vorteile der sozialen Absicherung und einer adäquaten Pensionsvorsorge.

f. Auswirkungen auf das Kammersystem

Eine anteilige Reduktion der Kammerbeiträge führt zu einem Einnahmeentfall, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund des geringen Frauenanteils unter den Rechtsanwält:innen (28,2 %) mit betreuungspflichtigen Kindern die Anzahl äußerst gering ist und dass reduzierte Beiträge höher sind als gar keine Beiträge, wenn die betroffenen Personen die Anwaltschaft verlassen.

Eine Umsetzung der nachstehenden Forderungen sind eine Selbstverständlichkeit unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes und ein Zeichen der Solidarität, zumal die ermäßigten Beitragszahlungen ohne dies die Höhe der Beitragsjahre reduziert.

Ein Einnahmeentfall an Beiträgen wäre aufgrund der zeitlichen Abgrenzung kalkulierbar und würde eine **monatliche Erleichterung von € 504 / Monat pro Person** bedeuten und damit den Beruf des Anwaltes/der Anwältin im Vergleich zur Rechtsabteilung oder Berufen im öffentlichen Dienst wieder attraktiver gestalten.

3. Unsere Forderungen: Flexible, gestaffelte Beitragsermäßigung für Eltern mit Betreuungspflichten und ein durchlässiges Pensionssystem

Staffelmodell der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

Wir fordern die Einführung eines gestaffelten und wählbaren Modells zur aliquoten Reduktion der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B für Rechtsanwält:innen mit Kindern unter 7 Jahren in Kombination mit einer solidarischen Nachkaufregelung:

a. Unser Modell:

Für jedes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (7. Geburtstag) soll die Möglichkeit bestehen, jährlich eine frei wählbare Beitragsstufe zu beantragen:

- 25 %, 50 % oder 75 % des regulären Beitrags.
- Dieses Modell ersetzt die derzeitige pauschale Herabsetzung auf 25 % und bietet mehr Flexibilität und Passgenauigkeit je nach individueller Betreuungssituation.
- Der gewählte Prozentsatz bestimmt auch den Umfang der Beitragsjahre, die für die Versorgungseinrichtung angerechnet werden.

b. Nachkaufregelung:

- Die fehlenden Beitragsjahre können zu einem späteren Zeitpunkt freiwillig nachgekauft werden.
- Der **Nachkaufpreis** für jene Jahre, die aufgrund einer Reduktion nach dem oben skizzierten Modell nachgekauft werden müssen, muss deutlich unter dem aktuell geltenden Nachkaufstarif (derzeit EUR 1.550,00 pro Jahr) liegen. Andernfalls ist der Nachkauf für die betroffenen Anwält:innen wirtschaftlich nicht leistbar. Dies führt – wie bereits derzeit zu beobachten – dazu, dass die Möglichkeit des Nachkaufs aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch genommen wird. Die Folge ist eine fehlende Altersvorsorge, wovon erneut überproportional Frauen betroffen sind.
- Damit entsteht ein Anreiz für jene, die rascher wieder mehr arbeiten, gleichzeitig bleibt der Zugang für jene mit längerer Betreuungspflicht offen und planbar.

c. Zielsetzung:

- Dieses Modell ermöglicht eine echte Wahlfreiheit für Eltern, statt sie in ein starres Schema zu zwingen und schafft eine gerechte Balance zwischen finanzieller Entlastung im Betreuungsalltag und langfristiger Pensionsvorsorge.
- Es sorgt dafür, dass der Beruf als Anwalt/Anwältin auch für junge Eltern – insbesondere Frauen – realistisch und leistbar bleibt.
- Und sorgt letztendlich dafür, dass (beitragszahlende!) Anwält:innen im Stand bleiben anstatt diesen zugunsten einer finanziell attraktiveren Stelle in der Privatwirtschaft, Justiz, etc. verlassen und ihre Beträge dadurch zur Gänze ausbleiben.

Durchlässigkeit der Pensionssysteme (ASVG / Kammersystem)

Zudem fordern wir eine Vereinfachung des Wechsels zwischen staatlichem Pensionssystem und dem Kammersystem sowie eine wechselseitigen Anerkennung der Versicherungszeiten und Beitragszahlungen.

Unterstützungserklärung HIER bis 8.7.2025 abgeben:

Link: <https://de.surveymonkey.com/r/DQKC2H3>

Dr. Katharina Tretnak-Hahnl

Dr. Günther Gast, LL.M.